

Satzung des Vereins: Lokale Aktionsgruppe „Region Bocholter Aa“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe „Region Bocholter Aa“, abgekürzt LAG „Region Bocholter Aa“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rhede.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 ELER-VO im Gebiet der Städte und Gemeinden Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Velen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, selbstlos die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der „Region Bocholter Aa“ im Sinne:
 - (a) der ELER-VO und der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013.
 - (b) des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007-2013“
 - (c) der sonstigen relevanten Programme und Initiativen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beigetragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Völkerverständigung,
- die Förderung des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes,
- die Förderung des Heimatgedankens,
- die Förderung der Jugendhilfe,

- die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.

§ 3

Ziele und Zweckverwirklichung

- (1) Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird im Sinne des Artikel 61 der ELER-VO werden insbesondere durch:
 - (a) Umsetzung des GIEK
 - (b) Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) der „Region Bocholter Aa“
 - (c) Vernetzung der relevanten Akteure für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - (d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - (e) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dienen,
 - (f) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere LEADER-Aktionsgruppen,
 - (g) Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG
 - (h) Öffentlichkeitsarbeitverwirklicht.
- (3) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des Gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm „LEADER“ gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt die Kommission LEADER Region Bocholter Aa wahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im wesentlichen durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden,
 - (b) Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
- (2) Mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins werden durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände / Vereine gestellt. Der Anteil der Vertreter von Ämtern und Behörden liegt bei höchstens 49 %.

§ 7

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - (a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Absatz 3) haben,
 - (b) die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
 - (c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,

- (d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
- (e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
- (f) Finanzinstitute wie Sparkassen, Volksbanken, sonstige Banken und Versicherungen,

Die unter c) bis f) aufgeführten Mitglieder müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder ihren Wirkungsbereich zumindest teilweise im Vereinsgebiet haben, und – zumindest hinsichtlich einer Vereinsmitgliedschaft – rechtsfähig sein.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Des weiteren kann auch der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person oder einer anderen rechtsfähigen Personengemeinschaft als ordentliches Mitglied des Vereins kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person bzw. auf ein Mitglied der rechtsfähigen Personengemeinschaft übertragen.

§ 8 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie – zumindest hinsichtlich Vereinsmitgliedschaften – rechtsfähige Personengemeinschaften, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zahlbar.

§ 10 Organe und Beiräte

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Kommission LEADER-Region Bocholter Aa als Verwaltungsbeirat
 - (d) der / die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter i.S. v. § 30 BGB.
- (2) Beiräte:
 - (a) der transnationale Arbeitskreis
 - (b) weitere Arbeitskreise
 - (c) die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorstand einberufen wird.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden;
- (a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins in Textform einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt, welche drei Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen müssen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, an welcher Stelle die rechtzeitig beantragten weiteren Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung abgehandelt werden..
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
- den Jahresbericht,
 - den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Bildung von sachbezogenen Arbeitskreisen des Vereins
 - die Struktur des Vereins
 - die Änderung der Satzung
 - die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitgliedschaft
 - die Auflösung des Vereins und Verwertung des Vermögens

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 2 und über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 5.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Falle auch dessen/deren Verhinderung dem/der Schatzmeister/in geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die

Schrifführung obliegt dem/der Geschäftsführer/in, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schrifführung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 12

LAG Kommission Bocholter Aa

- (1) Der Kommission LEADER Region Bocholter Aa als Entscheidungsbeirat sind Entscheidungs- und Beratungsbefugnisse von der Mitgliederversammlung übertragen worden. Sie fungiert insbesondere als alleiniges Entscheidungskriterium im Sinne des LEADER-Prozesses.
- (2) Das Aktionsgebiet der Kommission umfasst die Städte Isselburg, Bocholt, Borken, Rhede und die Gemeinde Velen, wie im LEADER-Antrag erläutert.

Die Kommission besteht aus maximal 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese müssen in der Region ansässig sein. In der Kommission vertretene Organisationen müssen ihren Sitz in der Region haben oder eine originäre Zuständigkeit für die Region besitzen. Die beteiligten Organisationen entsenden, soweit fachlich und organisatorisch möglich, Frauen für die Mitgliedschaft in der Kommission.

Geborene Mitglieder sind die fünf Bürgermeister der oben genannten Städte und Gemeinden oder deren persönlich benannte Vertreter. Weitere Mitglieder und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle im Sinne des LEADER-Prozesses für die Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten sind. Mehr als 50 % der Mitglieder (auch Organisationen) der Kommission müssen der Zivilgesellschaft angehören. Dürfen nicht als Vertreter der Städte und Gemeinden oder anderer öffentlich rechtlicher Institutionen benannt werden. Der/die Geschäftsführung/ Geschäftsführerin (Regionalmanagement) nimmt an den Sitzungen teil.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende beruft die Kommission ein, legt die Tagesordnung der Kommissionsversammlungen fest und führt die Sitzungen. Er/sie vertritt die Aktionsgruppe in der Öffentlichkeitsarbeit und fungiert als Ansprechpartner/in im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf der Sitzungen der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (5) Die Kommission ist zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium bei der Umsetzung des LEADER-Programms. Sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie, bringt neue Aspekte ein und berät und beschließt über alle zur Förderung vorgesehenen Projekte. Sie benennt projektbezogene temporäre Arbeitsgruppen und löst diese wieder auf. Sie berät den Vereinsvorstand und berichtet regelmäßig über ihre Aktivitäten.

Die grundsätzliche Aufgabe der Kommission ist die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes. Im einzelnen sind dies die folgenden Aufgaben:

- (a) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - (b) die Initiierung und Koordination von Projekten
 - (c) die Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Teilnahme an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder Teilprojekten davon
 - (d) die Beratung und die Beschlussfassung zu Förderanträgen aus dem Aktionsgebiet
 - (e) die Unterstützung und Beratung potenzieller Projektträger
 - (f) die Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
 - (g) die Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend den Ergebnissen der eigenen Begleitung und Bewertung
 - (h) die Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an die zuständigen Ministerien des Landes NRW bzw. von ihnen benannte Organisationen sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle LEADER
 - (i) die Teilnahme am grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und die Vorbereitung und Durchführung von Projekten in Partnerschaft mit anderen LEADER-Aktionsgruppen
- (6) Die Kommission hat die alleinige fachliche Aufsicht über das Regionalmanagement und kann diesem folgende Aufgaben zuweisen:
- Unterstützung der Kommission bei ihren originären Tätigkeiten
 - Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen
 - Abklärung von Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratung potenzieller Antragsteller
 - Dokumentation der geförderten Projekte
 - Organisation und Koordination der Projekte der LEADER-Aktionsgruppe insbesondere im transnationalen Bereich, soweit sich keine sonstigen Projektträger finden

Die enge Zusammenarbeit zwischen Kommission, Regionalmanagement und Vereinsvorstand ist sicherzustellen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen (dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in). In den Vorstand können nur Mitglieder der Kommission Bocholter Aa gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind in den Wahlgängen
 - (a) der/Vorsitzende/r
 - (b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der/die Schatzmeister/inzu wählen.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen, mit Ausnahme der Bürgermeister und dessen persönlichen Vertreters.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung der LEADER-Kommission Bocholter Aa vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der LEADER-Kommission
 - (c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - (d) Ernennung und Einrichtung regionaler Ansprechpartner und Geschäftsstellen
- (6) Vorbehaltlich der Zustimmung der LAG Kommission bestellt der Vorstand den/die Geschäftsführer/in und beruft diese/n ggf. ab.

- (7) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist diese einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder per Email geschehen. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied kann ~~sich auf den Sitzungen des Vorstandes durch ein anderes~~ Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedoch darf ein auf der Sitzung des Vorstandes anwesendes Vorstandsmitglied höchstens ein einziges weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (8) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt. Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten ist.
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen.
- (11) Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14

Transnationaler Arbeitskreis

- (1) Der transnationale Arbeitskreis dient der Vernetzung mit der Regio Achterhoek, der LEADER-Region Lippe/Issel, der Stichting Verbetering Oude Ijsselzone sowie der ILEK-Region Berkel/Schlinge.
- (2) Vertreter der jeweiligen Region sollen für diesen Arbeitskreis benannt werden. Er tagt mindestens einmal jährlich und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Ziel dieses Arbeitskreises ist es, (transnationale) Vernetzungsprojekte zu initiieren.

§ 15

Arbeitskreise

Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten, und ggf. auch wieder auflösen oder umstrukturieren. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zu fachbezogenen Themen zu

beraten, zu informieren und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder an den erweiterten Vorstand zu erarbeiten.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Sie prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 17 Geschäftsführung/Regionalmanagement

- (1) Der Vorstand bestellt nach Zustimmung der LAG Kommission Bocholter Aa eine/n Geschäftsführer/in, die/der besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BFB ist und zugleich die Aufgaben einer/s Regionalmanagers/in wahrnimmt.
- (2) Prioritäre Aufgaben der Geschäftsführung/des Regionalmanagements sind:
 - (a) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - (b) Forcierung und Kommunikation des regionalen Entwicklungsprozesses
 - (c) Netzwerkarbeit
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - (e) Fundraising (Fördermittelsuche und –beschaffung)
 - (f) Durchführung von Einzelprojekten, soweit sie nicht einzelnen Projektträgern zugeordnet sind
 - (g) Mitwirkung bei der Erstellung der Projektförderanträge

Soweit die Geschäftsführung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben im normalen Geschäftsbetrieb Willenserklärungen abgibt und Rechtsgeschäfte schließt, ist sie zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die näheren Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die der Vorstand des Vereins aufstellt und der Geschäftsführung auszuhändigen sind.

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist zulässig. Die Übertragung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der LAG Kommission Bocholter Aa.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Städten und Gemeinden Isselburg, Bocholt, Borken, Rhede und Velen zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 02. April 2008 von der Mitgliederversammlung in Rhede beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Rhede, den 02. April 2008
